

die Verordnung vom 12. März 1910, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (Gef.-S. S. 2).

Zugunsten der Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, finden die bisherigen Bestimmungen über die Dauer des Vorbereitungsdienstes Anwendung.

Mudolstadt, den 18. Juli 1913.

**Hüchlich Schwarzburg. Ministerium.**

In Vertretung  
Werner.

## **№ XXXVI. Polizei-Verordnung**

vom 2. August 1913

über das Verfahren beim Schlachten.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafaudrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef.-S. S. 288), verordnen wir hiermit, was folgt:

### § 1.

Das Schlachten sämtlichen Viehs mit Ausnahme von Kälbern, Ziegen, Schafen, Spanferkeln und von Federvieh darf nur mit Anwendung von Apparaten stattfinden, welche die Betäubung oder den sofortigen Tod des Tieres herbeizuführen geeignet sind (bei Großvieh: Schlagbolzenmasken oder Bolzen-Schussapparate, bei Schweinen: Schlagbolzen oder Bolzen-Schussapparate). Kälber, Ziegen, Schafe und Spanferkel müssen vor dem Schlachten durch Kopfschlag betäubt werden. Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene, kräftige männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittels geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere die Betäubung oder Tötung herbeiführt. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 1 sind die wegen Unglücksfälle und plötzlicher Erkrankungen erforderlichen Notschlachtungen, sofern die Betäubung unter den obwaltenden Umständen nicht ausführbar ist.